



| Gefahrenmerkmal | Zubereitungsrichtlinie 67/548/EG | CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 |
|-------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|
| explosionsgefährlich | | |
| leicht-/hochentzündlich | | |
| brandfördernd | | |
| komprimierte Gase (neu) | — | |
| ätzend | | |
| giftig/sehr giftig | | |
| reizend | | |
| gesundheitsgefährdend | — | |
| umweltgefährlich | | |

In Sachen Hygiene immer vor Ort –
in Europa und weltweit.



CLP-Verordnung:
für uns **kein Reizthema.**
neodischer® MediClean forte bleibt **kennzeichnungsfrei!**

Chemische Fabrik
Dr. Weigert GmbH & Co. KG
Mühlentzen 85
20539 Hamburg
Tel.: +49-40-7 89 60-0
info@drweigert.de

Dr. Weigert
Handelsgesellschaft m.b.H.
Wienerbergstraße 11/12 a
1100 Wien
Tel.: +43-1-99460 6275
info@drweigert.at

Dr. Weigert (Schweiz) AG
Baarerstrasse 14
6300 Zug
Tel.: +41-41 561 32 90
info@drweigert.ch

Dr. Weigert Nederland BV
Balkendwarsweg 3
9405 PT Assen
Tel.: +31-592-31 93 93
info@drweigert.nl

Dr. Weigert UK Ltd
Newmarket Suite 17
Keys Business Village
Keys Park Road
Cannock, WS12 2HA
Tel.: +44-1543478 817
enquiry@drweigert.com

Dr. Weigert Polska Sp. z o.o.
ul. Wybrzeże Gdynskie 6A
01-531 Warszawa
Tel.: +48-22-616 02 23/31
office_pl@drweigert.com

Dr. Weigert España
Edificio Cuzco IV
Paseo de la Castellana 141,
Planta 8
28046 Madrid
Tel.: +34-91 572 65 77
info.spain@drweigert.com

Dr. Weigert France SAS
22 avenue des Nations
Immeuble le Raspail
BP 88035 Villepinte
95932 Roissy CDG Cedex
Tel.: +33-1-48 67 90 33
info@drweigert.fr

Dr. Weigert Hungária Kft.
Hunyadi János út 16
117 Budapest
Tel.: +36-1-237 06 04
Info@drweigert.hu

Dr. Weigert management system – certified according to DIN EN ISO 9001/13485/14001

www.drweigert.com

Hinweis: Die Vergleichstabelle ist eine rein plakative Darstellung und nicht rechtlich verbindlich.



Die neue CLP-Verordnung

Auf internationalen Wunsch hin beschlossen die Vereinten Nationen bereits 2002 auf dem Weltgipfel in Johannesburg ein einheitliches Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe: das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien („Globally Harmonized System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals“) kurz GHS genannt. Die EU setzte es Ende 2008 mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in europäisches Recht um. Diese Verordnung ist seit dem 20.01.2009 in Kraft.

Die Vorteile der neuen Systematik sind vornehmlich:

- weltweit einheitliche Gefahrenhinweise
- weltweit einheitliche Einstufungsgrenzen
- Abbau von Transporthindernissen durch vereinheitlichte Kennzeichnung
- Vereinfachung des Zutritts in ausländische Märkte

Neue Einstufungskriterien erfordern vollständiges Überarbeiten der Einstufung aller Gemische

Die Umsetzung der europäischen CLP-Verordnung erfolgt schrittweise nach bestimmten Fristen:

- 20.01.09: Inkrafttreten der europäischen CLP-Verordnung
- 01.12.10: alle Stoffe müssen auf die CLP-Kennzeichnung eingestuft, umgestellt und gekennzeichnet sein. Lagerbestände bei Händlern mit alter Kennzeichnung dürfen noch 2 weitere Jahre abverkauft werden
- 01.12.12: Abverkaufsfrist für Stoffe mit alter Kennzeichnung endet. Alle Stoffe müssen ausschließlich nach CLP-Verordnung gekennzeichnet sein
- 01.06.15: spätestens bis jetzt müssen alle Gemische/Produkte neu eingestuft und gekennzeichnet sein. Für Lagerbestände gilt eine Abverkaufsfrist von 2 Jahren
- 01.06.17: Abverkaufsfrist für Gemische mit alter Kennzeichnung endet. Es ist ausschließlich die CLP-Kennzeichnung zulässig

Mögliche Verschärfungen in der Kennzeichnung – ohne Rezepturänderung

Die auffälligste Änderung der neuen Systematik ist das veränderte Erscheinungsbild der neuen Gefahrenpiktogramme. Weiter werden aus den R- und S-Sätzen Gefahren- und Sicherheitshinweise: H- und P-Sätze.

Wesentlich ist auch die z.T. schärfere Einstufung von Gemischen. Ohne dass sich an der Zusammensetzung der bekannten, oft seit Jahren problemlos verwendeten Produkte etwas ändert, erhalten diese schärfere Einstufungen oder überhaupt erstmalig eine Kennzeichnung.

Besonders auffällig ist diese Verschärfung im Bereich der „reizenden“ Stoffe. Die meisten erhalten ein „Ausrufezeichen“ (GHS07). In den Fällen, in denen der Risikohinweis R41 bzw. H318 (Verursacht schwere Augenschäden) zugeordnet ist, wird aus ehemals „reizend“ zukünftig „ätzend“. Für ätzende Bestandteile gilt ein stark abgesenkter Grenzwert von 10 % Anteil im Produkt auf neu 3 %. Die Zusammensetzung ändert sich nicht – nur die Kennzeichnung!



Gefahrstoffverordnung beachten!

Im Zuge der neuen Kennzeichnung ist auch zu beachten, dass der Arbeitgeber gemäß den Grundpflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach §6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) festzustellen hat, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach §7 Absatz 8 zu berücksichtigen

4. Möglichkeiten einer Substitution

5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge

6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen

8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Zu den Grundpflichten des Arbeitgebers gem. §7 Gefahrstoffverordnung gehört es, eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst dann aufnehmen zu lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach §6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen [...] ergriffen worden sind.

Teil der Gefährdungsbeurteilung ist eine **Substitutionsprüfung (§6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GefStoffV)**. Die Substitution hat Vorrang gegenüber allen anderen Maßnahmen (§7 Abs. 3 GefStoffV): Gefahrstoffe oder Verfahren sind durch solche zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

neodisher® MediClean forte bleibt kennzeichnungsfrei

In diesem Zuge möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **neodisher® MediClean forte** auch nach CLP-Verordnung kennzeichnungsfrei bleibt und somit nicht als Gefahrstoff einzuordnen ist.

Das bedeutet, dass für den Anwender beim Einsatz von **neodisher® MediClean forte** keine der oben genannten Maßnahmen erforderlich sind!

